Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 6401.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit den Zinskupons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse sind bei der Ausgabe neuer Serien derselben Talons nach den beigefügten Formularen auszureichen.

§. 2.

Die Zinskupons zu den Rentenbriefen und zu den im §. 1. genannten Schuldverschreibungen, mit welchen zum ersten Male Talons ausgegeben werden, sind den nach den bisherigen Vorschriften zur Empfangnahme Berechtigten auszuhändigen. Die folgenden Serien der Zinskupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen rechtzeitig Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an die Besitzer der Rentenbriefe, beziehungsweise der Schuldverschreibungen, gegen besondere Quittungen.

§. 3.

Der §. 34. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 112.), sowie der §. 7. des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836. (Gesetz-Samml. S. 236.) und der §. 8. des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Wor-

Ausgegeben zu Berlin den 19. September 1866.

Worbis vom 9. April 1845. (Gesetz-Samml. S. 410.) werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklang stehen, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Formular

1) Zum Talon zu den Rentenbriefen.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem Rentenbriefe Litt. ..... № ..... über ..... Rthlr. die ..... Serie Zins-Kupons für die Zeit vom .... bis ....

Wird hiergegen rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer des gedachten Rentenbriefes gegen besondere Quittung.

(Stempel.)

.... den ..ten .... 18..

Direktion der Rentenbank für*) ....

Eingetragen Fol. ..... Ausgefertigt .....

---

*) Bei den Talons zu den Rentenbriefen der Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande lautet die Unterschrift: Königlich Preußische Regierung.

---

2) Zum

2) Zum Talon zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung der Paderbornschen Tilgungskasse Litt. ..... № ..... über ..... Rthlr. die ..... Serie Zinskupons für die Zeit vom .... bis ....

Wird hiergegen rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Schuldverschreibung gegen besondere Quittung.

(Stempel.)

Münster, den ..ten .... 18..

Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Eingetragen Fol. ..... Ausgefertigt .....

---

3) Zum Talon zu den Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung der Eichsfeldschen Tilgungskasse Litt. ..... № ..... über ..... Rthlr. die ..... Serie Zinskupons für die Zeit vom .... bis ....

Wird hiergegen rechtzeitig bei der unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Schuldverschreibung gegen besondere Quittung.

(Stempel.)

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Eingetragen Fol. ..... Ausgefertigt .....

(Nr. 6402.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Grafen zu Stolberg-Roßla im Regierungsbezirk Merseburg ausgeführten Bau einer Chaussee von Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, sowie die Verlegung der Roßla-Schwiederschwender Chaussee von dem Nummerstein 48+10° ab bis zum Anschluß an die erstgenannte Chaussee bei Schwiederschwende genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch demselben das Expropriationsrecht für die zur Vollendung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße etwa noch erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Grafen zu Stolberg-Roßla gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. August 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6403.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1866., betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Auf den Bericht vom 16. August d. J. will Ich den Städten Gladbach und Viersen, Kreises Gladbach, ihrem Antrage gemäß, auf Grund des Vorbehalts im §. 4. C. der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13. Juli 1827. (Gesetz-Samml. S. 117.) und im Anschluß an die Bestimmungen der Verordnung vom 26. März 1839. §. 4. (Gesetz-Samml. S. 102.) und des Erlasses vom 23. August 1858. (Gesetz-Samml. S. 520.), hierdurch gestatten, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. August 1866.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6404.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 3. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung vom 30. Juni 1866. zur Deklaration und Ergänzung der statutarischen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Deputation ihrer Aktionaire den anliegenden Statutnachtrag beschlossen hat, wollen Wir demselben die erbetene landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. September 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag

zum

Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Die statutarischen Bestimmungen, welche die durch den mit dem Staate am 23. August 1850. abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag eingesetzte, aus funfzehn Mitgliedern und funfzehn Stellvertretern bestehende Deputation der Aktionaire betreffen, werden hierdurch, wie folgt, deklarirt und ergänzt.

§. 1.

Zu Mitgliedern und Stellvertretern der Deputation werden drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus den an der linksrheinischen Bergisch-Märkischen Bahnstrecke (einschließlich Ruhrort), Ein Mitglied und Ein Stellvertreter aus den im Kreise Düsseldorf, fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter aus den an der

der Bahnstrecke Elberfeld=Soest, Ein Mitglied und Ein Stellvertreter aus den an der Bahnstrecke Vohwinkel=Steele, zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den an der von Witten resp. Dortmund nach Duisburg und Oberhausen führenden Bahnstrecke wohnenden Aktionairen gewählt, während für die Wahl von noch drei Mitgliedern und drei Stellvertretern aus den Aktionairen keinerlei Domizilbeschränkung stattfindet. Die Wahl geschieht auf drei Jahre. Tritt wegen Ausscheidens eines Mitgliedes oder Stellvertreters während seiner Amtsdauer etwa die Nothwendigkeit einer Neuwahl ein, so fungirt der für die bezügliche Kategorie neu zu Wählende nur für die Periode, wofür sein ausgeschiedener Vorgänger gewählt worden war.

§. 2.

Der Vorsitzende der Deputation ist befugt, für den Fall der Behinderung der wirklichen Mitglieder an der Ausübung ihrer Funktionen aus der Zahl der Stellvertreter die alsdann in Funktion tretenden Substituten zu bezeichnen.

Die Beschlüsse der Deputation werden nach Stimmenmehrheit in Versammlungen gefaßt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Mitstimmung von wenigstens acht Mitgliedern; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Deputation resp. dessen Stellvertreters. In dringlichen Fällen ist der Vorsitzende der Deputation resp. dessen Stellvertreter befugt, die Vota der Deputationsmitglieder schriftlich einzuholen.

§. 3.

Im Uebrigen bewendet es bei den die Verfassung der Deputation betreffenden Bestimmungen des Betriebsüberlassungs=Vertrages.

§. 4.

Behufs Vermittelung des Uebergangs von der bisherigen zur dreijährigen Amtsdauer werden für die Jahre 1866. bis 1869. inkl. folgende transitorische Bestimmungen erlassen. In der diesjährigen Generalversammlung findet nur die Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern für die linksrheinische Strecke (inkl. Ruhrort), sowie Eines Mitgliedes an Stelle eines für die Witten=Duisburger Bahn ausgeschiedenen Mitgliedes statt. Jene drei Mitglieder und Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Jahre 1869. in Funktion. Die übrigen zwölf Mitglieder und Stellvertreter fungiren einstweilen fort. Aus ihnen werden je fünf im Jahre 1867., ingleichen nochmals je fünf im Jahre 1868. durch Ausloosung ausgeschieden; in beiden Jahren findet für die durch die Ausloosung betroffenen, in §. 1. festgesetzten Kategorien eine entsprechende Neuwahl und Ergänzung bis zu der in §. 1. bestimmten Anzahl statt. Im Jahre 1869. geschieht die Neuwahl für die Deputationsmitglieder der linksrheinischen Strecke inkl. Ruhrort, sowie für die zwei alsdann ebenfalls ausscheidenden bisherigen Deputationsmitglieder, welche durch die im Jahre 1867. und 1868. bewirkte Ausloosung nicht betroffen wurden.

 (Nr. 6405.)

(Nr. 6405.) Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866., betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

Nachdem die unter dem 7. Juni 1866. erlassene, durch die Gesetz-Sammlung (Jahrgang 1866. S. 272.) verkündete Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, den beiden Häusern des Landtages vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3. September 1866.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).